

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie, BBT
Herr Frédéric Berthoud
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 14. August 2007 ac / hb
i:\bbp\daten\korrespondenz\w-07-08-14-vn-berufsqualifikation.doc

Anhörungsverfahren zur Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Anhang III des Abkommen vom 21.06.1999 über die Personenfreizügigkeit

Sehr geehrter Herr Berthoud
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Mai 2007 laden Sie uns zur Stellungnahme der Richtlinie 2005/36/EG ein. Unsere Ausführungen stützen sich auf die Stellungnahmen verschiedener Berufsverbände, die Ihnen zum Teil direkt zugegangen sind, sowie auf Ihre Ausführungen im Rahmen der Sitzung der Berufsbildungskommission des Schweiz. Gewerbeverbandes vom 27. Juni 2007.

Allgemeine Bemerkungen

Auch wenn die Berufe im Bauhauptgewerbe im Sinne der Richtlinie nicht zu den reglementierten Berufen gehören, erachten wir eine Übernahme der neuen Richtlinie grundsätzlich als sinnvoll. Insbesondere gehen wir davon aus, dass mit der Zusammenlegung verschiedener älterer Richtlinien Vereinfachungen erfolgen und die Erbringung von Dienstleistungen auch für unsere Staatsangehörigen erleichtert wird. Allerdings legen wir grossen Wert darauf, dass die Inkraftsetzung dieser neuen Richtlinie nur unter Anwendung des Gegenrechts erfolgt und dies entsprechend kontrolliert und durchgesetzt wird.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Entlang des erläuternden Berichtes des BBT nehmen wir wie folgt Stellung:

- Übernahmeverfahren der Richtlinie seitens der Schweiz
Nachdem unser duales resp. triales Berufsbildungssystem nicht in allen europäischen Ländern bekannt ist und wir insbesondere in der höheren Berufsbildung über ein vielfältiges Angebot verfügen, ist es für uns besonders wichtig, dass die uns vertretenden Behörden dies auch bei den Verhandlungen im gemischten Ausschuss Schweiz-EU mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen.
- Wir gehen davon aus, dass dies in enger Absprache mit den jeweils betroffenen Berufsverbänden geschieht, gilt doch auch hier die Verbundpartnerschaft zwischen öffentlicher Hand und Organisationen der Arbeitswelt. Weiter ist uns aufgefallen, dass der Bereich der Berufs- und höheren Fachprüfungen in der EU kein Thema ist, sich aber in den Berufen des Bau-

Der SBV kämpft als Sozialpartner für bedürfnisorientierte Lösungen.

hauptgewerbes – das sind handwerkliche Berufe – die Ausbildung der Fachkräfte und berufliche Weiterbildung stark darauf abstützt.

- Da die Weiterbildungen in der Regel berufsbegleitend absolviert werden, erachten wir es als problematisch, wenn in Artikel 10 beim allgemeinen Anerkennungssystem einfach „Berufserfahrung“ nachgewiesen werden muss. Dies heisst nicht automatisch, dass dabei auch eine Weiterbildung stattgefunden hat. Wir ersuchen Sie, dies bei der Anerkennung der Berufserfahrung zu berücksichtigen und in Absprache mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt von der Absolvierung Eignungsprüfung oder allenfalls eines Anpassungslehrgangs Gebrauch zu machen.
- Dienstleistungsfreiheit
Sofern hier auf die Diplomanerkennung im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung verzichtet wird, sind Bedenken angebracht. Wir beantragen daher, dass behördliche oder auch Verbandsvorschriften im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit ebenfalls zu prüfen sind und eine Zulassung nur nach einer obligatorischen Prüfung im Rahmen der Berufsqualifikation gewährt wird.
- Niederlassungsfreiheit
Aus den Unterlagen ist leider nicht ersichtlich, wie die EU zu unseren Abschlüssen im Bereich der Berufs- und höheren Fachprüfungen steht. In der Richtlinie zählen vor allem Hochschulabschlüsse oder – z.B. im Bereich der Gesundheitsberufe – die ehemaligen kantonalen Ausbildungen. Hier erwarten wir eine klare Positionierung des BBT zugunsten der Abschlüsse in der höheren Berufsbildung und auch eine gewisse Härte gegenüber ausländischen Ansprüchen. Besonders problematisch erscheint uns die Tatsache, dass trotz Unterschieden in der Ausbildungsdauer die Diplomanerkennung nicht mehr abgelehnt werden darf, wenn die Migrantin bzw. der Migrant keine Berufspraxis im Herkunftsland besitzt. Erst wenn die Unterschiede in der Ausbildungsdauer offenbar erheblich sind, also mehr als ein Jahr ausmachen, können Ausgleichsmassnahmen obligatorisch werden. In diesem Punkt ist eine strengere Handhabung nötig.
- Plattformen
Grundsätzlich erachten wir die Schaffung von Plattformen als geeignet, um auf europäischer Ebene in den Berufen gemeinsame Standards zu erlangen. Wir hoffen deshalb, dass sich das BBT hier unterstützend einsetzt und bei Bedarf auch Berufen hilft, die in der Schweiz grundsätzlich nicht reglementiert, aber z.B. an gewisse Vorschriften, wie z.B. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, gebunden sind.
- Modalitäten der Berufsausübung (Titel IV)
Die in Artikel 53 erwähnten Sprachkenntnisse erachten wir als einen besonders wichtigen Punkt. Gerade in Berufen, die auch beratende Tätigkeiten umfassen (z.B. handwerkliche Berufe mit Kundenkontakt) sind Kenntnisse der Landessprache unumgänglich. Auch wenn wir anerkennen, dass die Ansprüche je nach Beruf variieren, würden wir es begrüssen, wenn dies als Teil des Qualifikationsverfahrens ebenfalls geprüft würde.

Zur Verwaltungszusammenarbeit haben wir keine Bemerkungen. Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Heinrich Bütikofer
Vizedirektor

Anton Cotti
Leiter Berufsbildungspolitik